

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

AVR – VL18

HS 2021

Subventionen

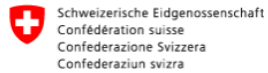
§ 37



Begriff der Subvention

Unter Subventionen versteht man geldwerte Vorteile, die der Staat gewährt, um die Empfängerin oder den Empfänger zu einem bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Verhalten zu veranlassen.

→ Abgrenzung zur Übertragung einer Verwaltungsaufgabe



Datenbank der Bundessubventionen -
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV

Datenbank der
Bundes-
subventionen

Startseite > Subventionen nach Aufgabengebiet

Datenbank der Bundessubventionen

Nach Aufgabengebiet

Nach Departement

Nach Kreditnummer

Subventionen nach Aufgabengebiet

- Beziehungen zum Ausland
- Bildung und Forschung
- Gesundheit
- Sicherheit
- Kultur und Freizeit
- Soziale Wohlfahrt
- Landwirtschaft und Ernährung
- Umwelt und Raumordnung
- Wirtschaft
- Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen
- Verkehr

Wirtschaft

Kredit- / Rubriknummer	Bezeichnung	Departement	2020 (CHF)
A231.0185	BFK: Konsumenteninfo	WBF	969'000
A231.0189	Produktesicherheit	WBF	4'464'286
A231.0190	Bekaempfung der Schwarzarbeit	WBF	4'837'985
A231.0191	Bundesgesetz ueber die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmer	WBF	15'683'425
A231.0192	Schweiz Tourismus	WBF	56'675'000
A231.0193	Dokumentations- und Beratungsstelle CH Tourismusverbandes	WBF	99'200
A231.0194	Foerderung von Innovationen	WBF	8'599'120



Die neue Unersättlichkeit

Unendlicher Erfindungsreichtum, um an neue Subventionen zu gelangen



Die Tendenz zur Umverteilung nimmt in unserem Land rasant zu. Seit 1995 ist die erweiterte Staatsquote, die auch die obligatorische Krankenversicherung und die berufliche Vorsorge miteinschliesst, um 6 Prozent auf 44,3 Prozent gewachsen. Entsprechend befinden sich die Subventionen des Bundes im Steigflug. Jährlich werden fast 39 Milliarden Franken mit dem Subventionsfüllhorn ausgeschüttet, ihr Anteil an den Gesamtausgaben des Bundes beträgt fast 60 Prozent.

Mit seiner unablässigen Vorschriftenflut verdrängt der Staat immer mehr die private Eigeninitiative. Zwischen 2014 und 2015 ist das Landes- und


Blog	Abstract
Datum: 28.04.2017	Anstelle billigeren Strom in einem liberalisierten Markt beziehen zu können
Autor(en): Peter Grünenfelder	

Quelle: <https://www.avenir-suisse.ch/14948/>, zuletzt besucht am 29. November 2021

Bundesfinanzen - Corona-Schulden > +

srf.ch/news/schweiz/bundesfinanzen-corona-schulden-koennten-schon-in-zehn-jahren-abgebaut-sein

SRF News Sport Meteo Kultur Dok TV



Die Schweiz kann sich die Coronakrise leisten
Aus Tagesschau vom 23.11.2021.

News > Schweiz >

Bundesfinanzen

Corona-Schulden könnten schon in zehn Jahren abgebaut sein

Der Schweizer Staat war vor der Coronakrise finanziell derart gut aufgestellt, dass die Corona-Schulden bereits in zehn Jahren verdaut sein könnten. Grössere Probleme bereiten dem Staatshaushalt die Überalterung und der Klimawandel.

André Ruch
Dienstag, 23.11.2021, 17:30 Uhr
Aktualisiert um 17:44 Uhr



**Bundesgesetz
über Finanzhilfen und Abgeltungen
(Subventionsgesetz, SuG)**

616.1

vom 5. Oktober 1990 (Stand am 1. Januar 2021)

Art. 1 Zweck

...

² Es stellt Grundsätze für die Rechtsetzung auf und formuliert allgemeine Bestimmungen über die einzelnen Finanzhilfe- und Abgeltungsverhältnisse.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für alle im Bundesrecht vorgesehenen Finanzhilfen und Abgeltungen.

...



Art. 13 **Prioritätenordnung**

¹ Dieser Artikel gilt für jene Fälle, bei denen aufgrund der Spezialgesetzgebung Finanzhilfen und Abgeltungen nur im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt werden oder kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen besteht.

² Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellen die zuständigen Departemente eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden. Der Bundesrat kann anordnen, dass ihm bestimmte Prioritätenordnungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

³ Die Kantone sind vor der Festlegung der Prioritätenordnung anzuhören, wenn es um Finanzhilfen und Abgeltungen geht, die ausschliesslich ihnen gewährt oder von ihnen ergänzt werden.

⁴ Die Prioritätenordnungen sind den interessierten Kreisen bekannt zu geben.

⁵ Die zuständige Behörde weist Gesuche um Finanzhilfen, die aufgrund der Prioritätenordnung nicht innert einer angemessenen Frist berücksichtigt werden können, mit Verfügung ab.

2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen¹⁶

Art. 16¹⁴ Rechtsform

- 1 Finanzhilfen und Abgeltungen werden in der Regel durch Verfügung gewährt.
- 2 Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag kann insbesondere abgeschlossen werden, wenn:
 - a. die zuständige Behörde über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt;
oder
 - b. bei Finanzhilfen ausgeschlossen werden soll, dass der Empfänger einseitig auf die Erfüllung der Aufgabe verzichtet.
- 3 Finanzhilfen und Abgeltungen an die Kantone werden in der Regel aufgrund von Programmvereinbarungen gewährt.
- 4 Leistungen an eine grosse Zahl von Empfängern können formlos gewährt werden.
- 5 Für die Ablehnung von Gesuchen ist in jedem Fall eine Verfügung nötig.

Art. 30 Widerruf von Finanzhilfe- und Abgeltungsverfügungen

¹ Die zuständige Behörde widerruft eine Finanzhilfe- oder Abgeltungsverfügung, wenn sie die Leistung in Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts zu Unrecht gewährt hat.

² Sie verzichtet auf den Widerruf, wenn:

- a. der Empfänger aufgrund der Verfügung Massnahmen getroffen hat, die nicht ohne unzumutbare finanzielle Einbussen rückgängig gemacht werden können;
- b. die Rechtsverletzung für ihn nicht leicht erkennbar war;
- c. eine allfällig unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts nicht auf schuldhaftes Handeln des Empfängers zurückzuführen ist.

^{2bis} Finanzhilfen können ganz oder teilweise entzogen oder zurückgefordert werden, wenn der Empfänger bei der Verwendung dieser Mittel gegen beschaffungsrechtliche Vorgaben verstösst.²⁸

Verfahrensrecht: Ablehnung Subvention ist Rechtsstreitigkeit (Art. 29a BV). Ausschluss Rechtsweg ans BGer bei Ermessenssubventionen.

Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

173.110

vom 17. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2021)

Art. 83 Ausnahmen

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- k. Entscheide betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht;

BGE 147 I 333, E. 1.6.1 ff.

«Cela étant, la Confédération et les cantons peuvent, par la loi, exclure l'accès au juge dans des cas exceptionnels. Les cas exceptionnels visés par l'art. 29a phr. 2 Cst. concernent les décisions difficilement 'justiciables', par exemple des actes gouvernementaux qui soulèvent essentiellement des questions politiques, lesquelles ne se prêtent pas au contrôle du juge [...] **Rien n'indique en outre que l'exécution de l'Ordonnance COVID dans le secteur de la culture du mois de mars 2020 poserait des questions éminemment politiques,** propres à faire passer au second plan l'intérêt privé des personnes et entreprises concernées à obtenir les aides prévues et à contester un éventuel refus de prestations devant un juge. [...] La préservation de l'Etat de droit implique de maintenir un contrôle juridictionnel sur l'activité administrative même lors d'une période troublée. **La simple volonté d'assurer une action rapide de l'Etat ne saurait justifier la suppression de tout accès au juge,** sachant que d'autres mesures procédurales sont envisageables pour assurer la célérité et l'efficacité de l'action publique malgré l'existence de voies de droit [...]. Il résulte de ce qui précède que l'art. 11 al. 3 de l'Ordonnance COVID dans le secteur de la culture viole l'art. 29a Cst. en tant qu'il exclut tout recours contre les décisions prises en exécution de l'ordonnance précitée [...]. Il est de ce fait inconstitutionnel et inapplicable. Il n'y a donc pas lieu de retenir que le présent recours serait par principe irrecevable au regard de cette disposition (*Hervorhebungen nur hier*).»

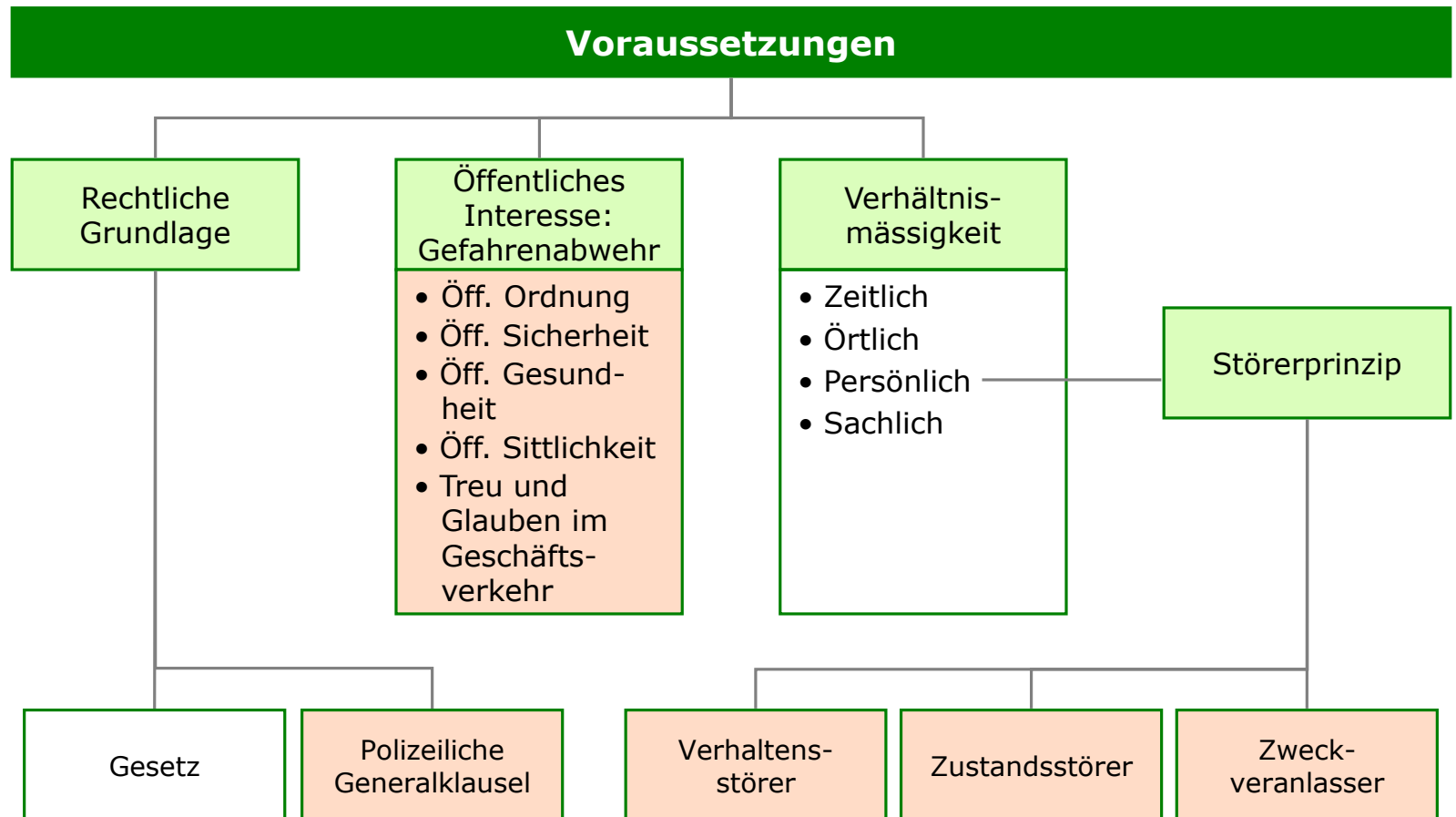
Polizeiliche Massnahmen

§ 38

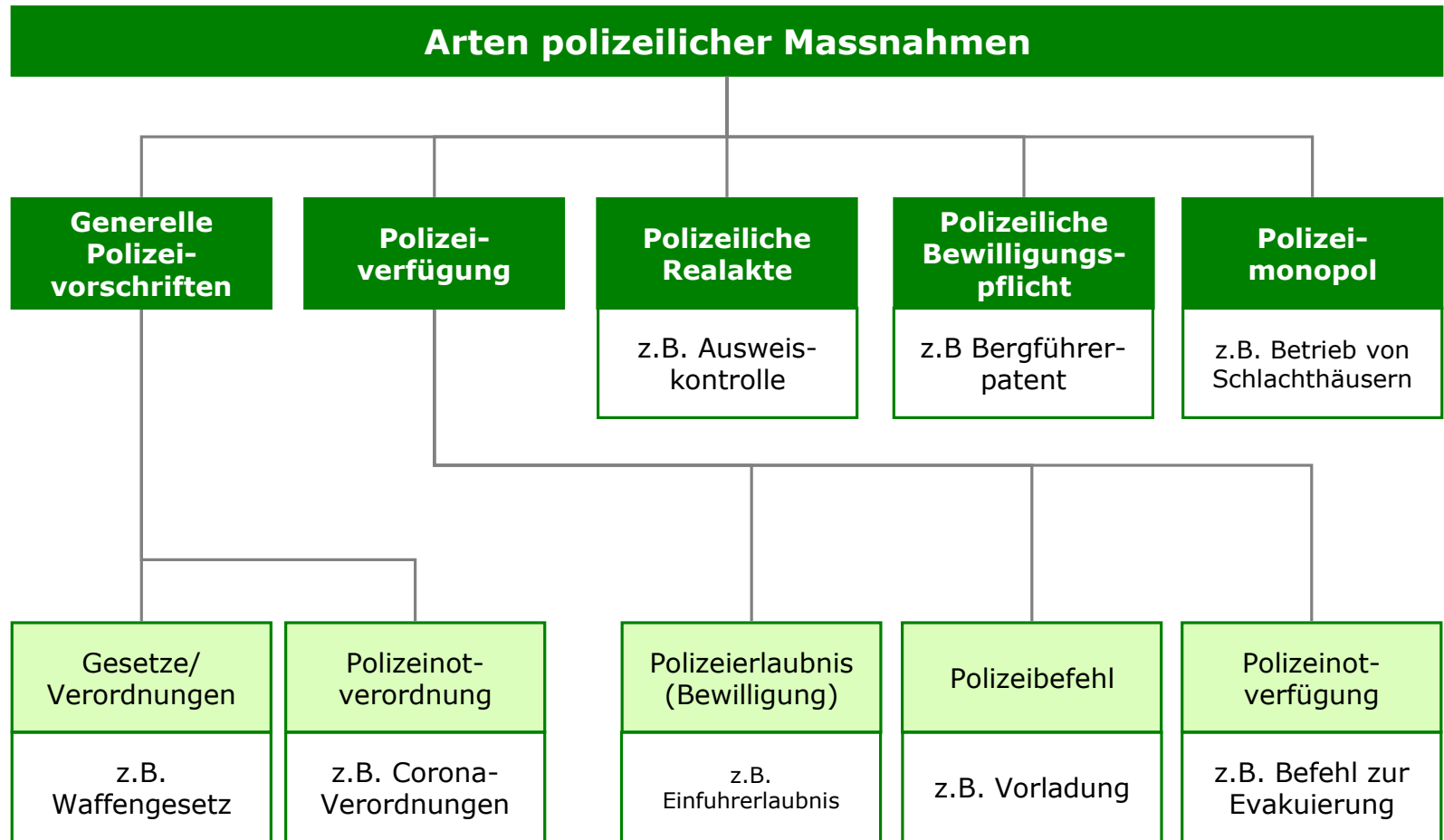


Begriff der polizeilichen Tätigkeit

Polizei ist diejenige staatliche Tätigkeit, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung, die öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit sowie Treu und Glauben im Geschäftsverkehr durch die Abwehr von Störungen und Gefährdungen schützt.



Polizeiliche Massnahmen (Handlungsformen) § 38



Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

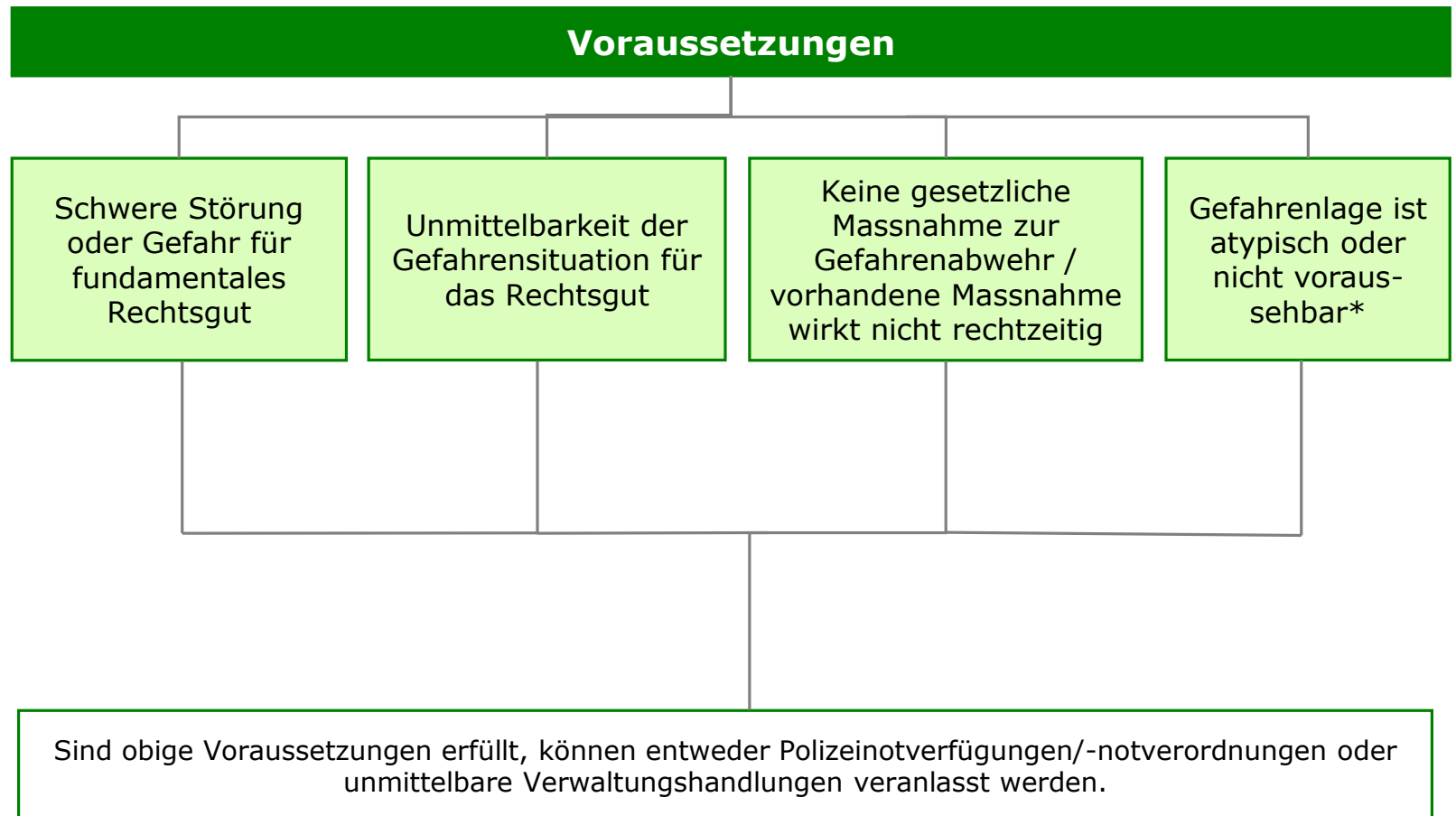
Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

Polizeigesetz des Kantons Zürich vom 23. April 2007 (LS 550.1)

§ 9 PolG – Polizeiliche Generalklausel

Die Polizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen.



*Seit BGE 137 II 431 hat diese Voraussetzung keine eigenständige Bedeutung mehr und vermag die Anwendung der polizeilichen Generalklausel alleine nicht zu verhindern (vgl. insb. E. 3.3.1 und 3.3.2).

§ 18 PolG – Vorgehen gegen Störer

¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich in erster Linie gegen die Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist.

² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einem Gegenstand aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder den Gegenstand sowie gegen die Person, welche die Herrschaft über das Tier oder den Gegenstand ausübt.

§ 19 PolG – Vorgehen gegen andere Personen

¹ Das polizeiliche Handeln darf sich gegen eine andere Person richten, wenn

- a. das Gesetz es vorsieht oder
- b. eine unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.

Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Beschluss vom 5. August 2008; ZR 107 (2008) N. 75)

Am 6. Dezember 2004, um ca. 14.00 Uhr, stoppte die Zürcher Stadtpolizei im Bahnhof Altstetten vor dem Match FCB gegen GC einen Extrazug mit FCB-Fans. Von den rund 650 Passagieren wurden insgesamt 427 vorübergehend festgenommen. Weil die Platzverhältnisse im Bahnhof zu eng waren, wurden die Festgenommenen zu einer Polizeiwache gefahren. Dazu wurden ihnen die Hände mit Kabelbinder auf dem Rücken zusammengebunden. So konnten die Betroffenen niemanden kontaktieren.

Die Stadtpolizei Zürich informierte die Öffentlichkeit, dass die Mehrzahl der Festgenommenen mit einer Verzeigung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit rechnen müsse. Auf einem der Presse zur Verfügung gestellten Bild sind rund 50 Feuerwerkskörper sichtbar. Die Stadtpolizei wertet in einem ersten Communiqué den bereits länger geplanten Einsatz als Erfolg. Am Match FCB - GC vom 6. Dezember 2004 kam es zu keinen Ausschreitungen; dies im Gegensatz zu einem Spiel des FCB gegen Thun vom 2. Mai 2004 und gegen den FCZ vom 30. Oktober 2004. Bei letzterem Spiel lieferte sich die Stadtpolizei mit FCB-Fans in der Innenstadt von Zürich eine veritable Strassen-schlacht.

1. Kann sich der Einsatz auf die polizeiliche Generalklausel stützen?
2. Ist das Störerprinzip eingehalten (Beurteilung nach PolG/ZH)?

Polizeierlaubnis

§ 39



Begriff

Die Polizeierlaubnis ("Bewilligung") ist die Verfügung, welche auf Gesuch hin eine aus polizeilichen Gründen unter Bewilligungspflicht stehende Tätigkeit zulässt, weil die zum Schutz der Polizeigüter aufgestellten gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit erfüllt sind.

Beispiele

- Bewilligung zum Verkauf von Medikamenten (BGE 141 II 91, 96)
- Anwaltspatent (vgl. BGE 138 II 440, 443 f.)
- Waffenerwerbsschein und Waffenhandelsbewilligung (Art. 8, 17 WG)
- Bewilligung für den Betrieb eines Privatspitals
- Zulassung zum Erbringen von Revisionsdienstleistungen (Art. 3 RAG)